

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Stadt Töging a. Inn auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Töging a. Inn auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1582/3 Gemarkung Töging a. Inn in den Innkanal (Unterwasserkanal) bei Kanal-km 1,450

Die Stadt Töging a. Inn hat mit Schreiben vom 03.03.2026 (Eingang Landratsamt 04.03.2026) unter Vorlage der von der Mayr beratende Ingenieure PartG mbB, Blütenweg 5, 86551 Aichach erstellten Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für die Dauer von 20 Jahren zur Einleitung gesammelt gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Töging a. Inn auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1582/3 Gemarkung Töging a. Inn in den Innkanal (Unterwasserkanal) bei Kanal-km 1,450 vorgelegt. Die Einleitung war bisher mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 27.03.2007 Az. 21-641.1/9 i.d.F. vom 09.12.2009 Az. 21-641.1/9 genehmigt und ist bis 30.06.2026 befristet.

Da aufgrund der Verfahrensdauer abzusehen war, dass das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor Fristablauf beendet werden konnte, wurde auf Antrag der Stadt Töging a. Inn mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 21.01.2026 Sg. 21 Az. 641.1/9 i.d.F. vom 26.01.2026 Sg. 21 – Az. 641.1/9 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 01.07.2026 bis längstens 30.06.2027 erteilt.

Das Landratsamt Altötting beabsichtigt, über den Antrag der Stadt Töging a. Inn im förmlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 15 WHG, Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz zu entscheiden.

Nachdem nun die (gutachterlichen) Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen, der Träger öffentlicher Belange und der weiteren zu beteiligenden Betroffenen vorliegen, werden das Vorhaben und die Auslegung der zugrunde liegenden Pläne hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen sind für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter

www.lra-aoe.de/aktuelles/aktuelle-bekanntmachungen/#/

ab Freitag, den 18.09.2026 bis einschließlich Montag, den 19.10.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z.B. durch Einsichtnahme im Landratsamt Altötting nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 08671/502-742 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. vom Dienstag, den 20.10.2026 bis einschließlich Dienstag, den 03.11.2026

- beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Zi.-Nr. S2.01, oder
- im Bauamt, Zi. U17 (UG) der Stadt Töging a. Inn, Hauptstr. 26, 84513 Töging a. Inn

zu den üblichen Öffnungszeiten Einwendungen gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,
5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
8. alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz es auch möglich ist, eine Online-Konsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27c Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
9. im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die persönlichen Daten der Beteiligten für die rechtmäßige Abwicklung der Verfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Einwendung oder Stellungnahme wird hiermit das Einverständnis erklärt.

Altötting, den 09.09.2026
Landratsamt Altötting

Heidi Steiner